

VUH-AG

Vollzugsorganisation **U**mweltschutz
in **H**olzverarbeitenden Betrieben
des Kantons Aargau



Praxis-Merkblatt

Umweltschutz in holzverarbeitenden Betrieben

Alt- und Restholz korrekt entsorgen

Restholz (Produktionsabfälle wie Spanplattenabschnitte, Hobelspäne, Schleifstaub) darf nur in Holzheizungen ab 40 kW Feuerungswärmeleistung verbrannt werden. Diese Restholzheizungen unterstehen der Bewilligungspflicht. Für die Restholzverwertung gelten tiefere Emissionsgrenzwerte als für naturbelassenes Holz (Kohlenmonoxid und Feststoffe).

Altholz gilt als "anderer kontrollpflichtiger Abfall" und darf nur an berechnigte Empfängerbetriebe abgegeben werden. Es kann in speziell bewilligten Altholzheizungen oder in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) verbrannt werden. Nur diese Anlagen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Abgasreinigung ausgerüstet.

Sonderabfälle korrekt entsorgen

Verdünnerreste, Farb- und Lackabfälle, abgelöste Beschichtungen mit Abbeizmittel, lösungsmittelhaltige Klebstoffresten etc. sind separat zu sammeln und zu entsorgen. Sonderabfälle dürfen nur an berechnigte Empfängerbetriebe abgegeben werden. Asche- und Staubrückstände aus der Restholzfeuerung sind einer KVA oder einer geeigneten Deponie zuzuführen. Naturbelassenes Holz kann in einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.

- Abfälle müssen analog anderem Lagergut gelagert werden. Das heisst wassergefährdende Produkte müssen abflusslos, dicht, überdacht und gekennzeichnet gelagert werden.
- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nur an bewilligte Entsorger abgegeben werden.
- Belege für die korrekte Entsorgung sind 5 Jahre aufzubewahren

Asbest korrekt entsorgen

Die Entsorgung von Abfällen mit schwachgebundenem Asbest gehört in die Hände von Fachfirmen. Solche Abfälle gelten als Sonderabfälle.

Abwasser-Entsorgung in der Werkstatt

Betriebsabwässer dürfen nicht in ein Gewässer eingeleitet oder versickert

werden. Je nach Art müssen die Abwässer vorbehandelt werden, bevor sie in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Abwasservorbehandlungsanlage ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von der Abteilung für Umwelt erteilt.

- Verschmutztes Waschwasser (z.B. Abwasser von der Pinsel-/ Rollenreinigung) vor der Einleitung vorbehandeln oder separat sammeln und entsorgen.
- Holzschutz- und Lösungsmittelrückstände als Sonderabfall entsorgen.

Luft sauber halten

- Späne und Staub direkt an der Maschine absaugen.
- Das Einatmen von Staub und Dämpfen ist mit geeigneten Atemmasken zu Verhindern.
- Spritzarbeiten nur vor einer Spritzwand mit integrierten Filtern ausführen und Abluft über Dach ableiten.
- Verdampfen von Lösungsmittel verhindern — Gebinde stets verschlossen aufbewahren.
- Staub-, Schadstoff- und geruchsbelastete Abluft gefiltert über Dach ableiten.

Umschlag für umweltbelastende Materialien

Die An- und Auslieferung von wasser- und umweltgefährdenden Substanzen, speziell Flüssigkeiten, muss auf einen befestigten und abgesicherten Umschlagplatz erfolgen. Der Platz ist abflusslos und überdacht zu gestalten oder mit Absicherungsmassnahmen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Sichere Lagerung wassergefährdender und brennbarer Stoffe

Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Holzschutzmittel, Verdüner, Lacke, Öle, Klebstoffe etc. können beim Auslaufen Böden und Gewässer verunreinigen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten können Brände und Explosionen verursachen.

- Lagermenge möglichst geringhalten.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten in Auffangwannen oder abflusslosen Räumen lagern.
- In Grundwasserschutzzonen kein behandeltes Holz im Freien lagern.
- Behandeltes Holz vor Niederschlägen schützen.
- Feuerpolizeiliche Vorschriften beachten.
- Lager mit über 450 Litern wassergefährdenden Flüssigkeiten sind meldepflichtig bei der Abteilung für Umwelt.

Weitergehendes Informationsmaterial finden Sie unterer www.vssm-aargau.ch\vuh

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Sektion Aargau
Telefon 062 745 16 70, info@vssm-aargau.ch



Holzbau Schweiz Sektion Aargau
Tel. 062 834 82 80, info@holzbau.ag



Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
Tel.: 062 835 33 60, umwelt.aargau@ag.ch, <http://www.ag.ch>



Branchenvereinbarung Umweltschutz

Die Aargauer Schreiner und Zimmermänner setzen sich für Umweltverträglichkeit ein. Die Bevölkerung der Schweiz will den Umweltschutz fördern. Sie hat "ja" gesagt und entsprechende Gesetzesgrundlagen geschaffen. Aus den entsprechenden Bundesgesetzen wurden in der Folge ab 1998 die Verordnungen zur Regelung des Umweltschutzes für alle Betriebe eingesetzt.

Seit Januar 2003 sind die Richtlinien für die Schreiner in Kraft gesetzt. Jede Schreinerei oder Holzbaubetrieb im Kanton Aargau wird daher innerhalb der nächsten 3 Jahre auf die Einhaltung der Umwelt-Richtlinien geprüft.

Dabei gehen im Kanton Aargau einzelne Branchen zusammen mit dem Amt für Umweltschutz (AfU) neue, erfolgversprechende Wege. Die Maler, Garagisten, Tankhersteller, Chemische Reinigungen und Zahnärzte setzten die Kontrollen bereits um.

Mit dem VSSM Aargau und dem Holzbau Schweiz, Aargau wurde die Branchenvereinbarung "G-Win" erarbeitet. Diese sieht vor, dass der Branchenverband ausgebildetes Personal zur Verfügung stellt, welches die Unternehmungen kompetent informiert durch die Kontrollen führt und die Umsetzung der Massnahmen begleitet. Das bedeutet, dass wir als Verband die Gelegenheit wahrnehmen

- uns selbst zu kontrollieren
- die Informationen "aus einer Hand" zu beziehen
- einen Vorsprung zu verschaffen
- uns einen Qualitätsstandard zu geben

Mit der Erreichung der Umweltziele kann das registrierte Markenzeichen "G-Win" angefordert werden. Investoren, Konsumenten sowie die öffentliche Hand werden die umweltgerechte Haltung des Zertifikat-Trägers erkennen. Hierzu wird Afu und VSSM gezielte Informationspolitik betreiben.

Die Vorteile aus der Vereinbarung "**G-Win**" überzeugen:

- **G-Win** für Sie
Im persönlichen Kontakt erfahren Sie alles über die Verordnungen und besprechen die Möglichkeiten zur Umsetzung in Ihrem Betrieb.
- **G-Win** für den Betrieb
Sie sparen Kosten und Zeit durch die Zusammenarbeit mit den geschulten Mitarbeitern der VSSM Sektion Aargau.
- **G-Win** für die Branche
Wir finden partnerschaftliche Lösungen, die in unser Umfeld passen.
- **G-Win** für das Image
Die Einhaltung der Umweltrichtlinien verschafft uns Goodwill beim Konsumenten. Das G-WinLabel wird geschaffen.
- **G-Win** für die Umwelt
- Ein intaktes Umfeld schafft die idealen Voraussetzungen für eine funktionierende Gesellschaft und zufriedene Menschen.



Branchenvereinbarungen haben grundsätzlich zum Inhalt, dass sich Branchen im Einhalten der Umweltvorschriften selbst kontrollieren. Das Amt für Umweltschutz überwacht die Qualität der Kontrollen und greift bei Problemen helfend ein.

Die Vereinbarungen folgen streng dem Weg der Gesetzgebung. Sie schöpfen jedoch den Spielraum aus, welcher das Umweltschutzgesetz und das Gewässerschutzgesetz bieten.

Die Umweltprüfung basiert auf folgenden Gesetzen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 21. Oktober 1997
- Umweltschutzverordnung (USV) vom 15. Dezember 1998
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) vom 21. Dezember 1999
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1996.

Die Branchenvereinbarung lässt jedem Branchenteilnehmer die Wahl des beratenden Partners offen.

Beratungskonditionen sind jedoch zu prüfen.

	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung für Umwelt	
 VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Sektion Aargau	 holzbauschweiz Sektion Aargau	
	 HOLZ MACHT STOLZ	
Umweltschutz- Prüfsiegel		
<ul style="list-style-type: none">• Das Departement Bau Verkehr Umwelt, Abteilung für Umwelt• Verband Holzbau Schweiz, Aargau• Verband Schw. Schreinermeister und Möbelfabrikanten, Aargau		
bestätigen, dass die Firma		
Muster AG		
Die massgeblichen Vorschriften für Holzverarbeitende Betriebe einhält. An der Bestandsaufnahme vom 12.11.24 wurde festgestellt, dass Abwasser und Abfälle korrekt entsorgt werden und die lufthygienischen Anforderungen erfüllt werden.		
<small>Departement Bau, Verkehr, Umwelt, Abteilung für Umwelt</small>	<small>Verband Holzbau Schweiz, Aargau</small>	<small>Verband Schw. Schreinermeister und Möbelfabrikanten, Sektion Aargau</small>
		
<small>Dieses Prüfsiegel gilt längstens vier Jahre ab dem genannten Kontrolldatum</small>		